

Landesspielordnung des HVbV (LSO)

i. d. F. vom 01.07.1984

1 Einleitende Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die LSO regelt den Spielverkehr aller Volleyballmannschaften im Bereich des Hamburger Volleyball-Verbandes e.V. (HVbV).

Sie hat nur im Bereich des HVbV Gültigkeit. Für überregionale Spielrunden gilt nur die Bundesspielordnung mit ihren Anlagen.

Die internationalen Volleyball-Spielregeln und die Bundesspielordnung gelten, soweit die LSO nichts anderes bestimmt.

1.2 Spielausschuss

1.2.1 Der Spielausschuss wird aus dem oder der Spielreferenten(in) als VorsitzendeN, dem oder der Jugendspielreferenten(in) und weiteren Ausschussmitgliedern gebildet.

1.2.2 Der Spielausschuss darf Unterausschüsse für besondere Spielrunden einsetzen.

1.3 Jugendspielordnung

Die nach Maßgabe der Jugendordnung des HVbV beschlossene Jugendspielordnung darf Bestimmungen der LSO nicht widersprechen.

2 Spielberechtigung

2.1 Voraussetzungen

2.1.1 Bei Pflichtspielen sind Mannschaften spielberechtigt:

a) von Vereinen, die Mitglieder des HVbV sind.

b) die aus Spielerinnen bzw. Spielern mehrerer Vereine bestehen, die ihre Volleyballabteilungen zusammengeschlossen haben (Spielgemeinschaften).

2.1.1.1 Die Mannschaften tragen entweder den Namen

a) des entsendenden Vereins

b) des Namen der entsendenden Spielgemeinschaft

c) eines Teams das der BSO unterliegt und aus einem Verein oder einer Spielgemeinschaft hervorgegangen ist, für die diese LSO Gültigkeit besitzt und dem das der BSO unterliegende Team zugeordnet werden kann.

d) Eine Ergänzung/ Zusatz zum Namen des entsendenden Vereins/ der Spielgemeinschaft, die in sachlicher Art die Ausübung der Sportart Volleyball und / oder den Ort/ Stadtteil herausstellt ist zulässig und kann beim HVbV Vorstand beantragt werden.

2.1.2 Mannschaften von Spielgemeinschaften werden zum Spielverkehr nur zugelassen, wenn die beteiligten Vereine ihren gesamten Volleyballspielbetrieb im HVbV eingestellt haben. Mannschaften aus Spielgemeinschaften dürfen erst dann zum Spielverkehr zugelassen werden, wenn die die Spielgemeinschaft bildenden Vereine dem Verband gegenüber eine gesamtschuldnerische Haftungsübernahme durch ihre vertretungsberechtigten Vorstände schriftlich erklärt haben, um den Hamburger Volleyball-Verband bzw. überregionale Instanzen bei eventuell anfallenden Forderungen finanzieller Art abzusichern.

Dem Verband ist vor der Zulassung zum Spielbetrieb zu belegen, wie die Mannschaften der Spielgemeinschaft im Falle einer Auflösung unter den beteiligten Vereinen aufgeteilt werden. Sollten die beteiligten Vereine bei der Auflösung einer Spielgemeinschaft keine einvernehmliche Lösung für die Aufteilung der Mannschaften erzielen, entscheidet der Verband.

Wird eine Spielgemeinschaft Meister in der Regionalliga, ist die Qualifikation für eine weiterführende Meisterschaft durch die BSO geregelt.

- 2.1.3 JedeR SpielerIn muss Mitglied des Vereins sein, für den er oder sie spielt, und die Mitgliedschaft nachweisen können. Doppelmitgliedschaften sind zulässig, für eineN SpielerIn muss ein Spielerpass ausgestellt sein.

Es gibt drei verschiedene Arten von Spielerpässen:

- a) den Jugendpass (gelb)
- b) den Erwachsenenpass (weiß)
- c) den Seniorenpass (grün)

Für jedeN SpielerIn dürfen maximal 2 Spielerpässe ausgestellt sein (**Ausnahme LSO 2.6.4**), entweder ein Jugend- und ein Erwachsenenpass, oder ein Erwachsenen- und ein Seniorenpass. Diese Pässe können für unterschiedliche Vereine ausgestellt sein, die Spielrechte auf den Pässen sind voneinander getrennt.

Die in einer Spielgemeinschaft mitwirkenden SpielerInnen bleiben Mitglieder ihrer bisherigen Vereine. Wer nicht Mitglied eines dieser die Spielgemeinschaft bildenden Vereine ist, kann auch nicht Mitglied der Spielgemeinschaft sein.

- 2.1.4 Die Spielberechtigung für einen bestimmten Verein bzw. eine Spielgemeinschaft wird von der Landespass-Stelle erteilt. Die Spielberechtigung für eine bestimmte Leistungsklasse muss für jede Spielserie durch einen vom Spielausschuss zu erteilenden Sichtvermerk im Spielerpass eingetragen werden. Ohne diesen Sichtvermerk darf keinE SpielerIn an einem Pflichtspiel teilnehmen, es sei denn, diese Ordnung nennt ausdrücklich Ausnahmen (s. Ziffer 6).
- 2.1.5 Jeder Verein hat dem Spielausschuss mindestens 6 SpielerInnen für jede Mannschaft zu melden und deren Pässe zur Erteilung des Sichtvermerks einzureichen. Sichtvermerke für weitere SpielerInnen können während des ganzen Jahres eingeholt werden. Damit einE SpielerIn eingesetzt werden kann, muss der Spielerpass mit Freiumschlag bis Mittwoch 12.00 Uhr vor dem Ersteinsatz der betreffenden Person in der Geschäftsstelle vorliegen. Der Verein / die Mannschaft hat sich davon zu überzeugen, ob die Spielberechtigung erteilt worden ist.
- 2.1.6 Jugendliche SpielerInnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen an Pflicht- und Pokalspielen der Frauen und Männer teilnehmen, wenn die Vereine dem Spielausschuss auf dem entsprechenden Formular (Jugendfreigabe) schriftlich zusichern, dass ihnen die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten und ein sportärztliches Gesundheitszeugnis vorliegen.
- 2.1.7 Jugendliche, die sowohl im Jugend- als auch im Erwachsenenspielbetrieb eingesetzt werden, benötigen für den Einsatz im Erwachsenenbereich einen Erwachsenenpass.
- 2.1.8 Hat ein Verein mehrere Mannschaften in einer Spielklasse, so sind diese im Spielerpass besonders kenntlich zu machen. Wechsel von einer Mannschaft in die andere sind mit Ausnahme der Ziffer 2.5.3. nicht zulässig.

2.2 Jugendverpflichtung

- 2.2.1 Jeder am Punktspielbetrieb teilnehmende Verein ist verpflichtet Mannschaften für den Spielbetrieb der Jugend melden.

2.2.2 Jugendnachweis

- 2.2.2.1 Als Nachweis gilt die rechtzeitige Meldung für den Jugend-Spielbetrieb der U20, U18, U16, U14 und U13 bzw. der Jugendligen 1 – 3.
- 2.2.2.2 Der Nachweis erfolgt nach Geschlechtern getrennt. Mixed-Teams in den Jugendligen 4 und 5 können nicht berücksichtigt werden.

- 2.2.2.3 Für jedes gemeldete Team muss der Jugendnachweis erbracht werden. Hierbei gilt:
 Je 1 Team der U20, U18 oder U16 oder je 1 Team der Jugendlichen 1 – 3 kann als Jugendnachweis für bis zu zwei Teams im Punktspielbetrieb herangezogen werden.
 Je 1 Team der U14 und der U13 kann als Jugendnachweis für ein Team im Punktspielbetrieb herangezogen werden.
 Mit durchgängiger Meldung in den Altersklassen U20, U18 U16 und U14 für das betreffende Geschlecht gilt der Jugendnachweis als erbracht – unabhängig von der Zahl der gemeldeten Teams desselben Geschlechts.
- 2.2.2.4 Mit der Mannschaftsmeldung der Jugend legt der meldende Verein fest, ob er für den Jugendnachweis die Meldungen zur Hamburger Meisterschaft oder die Meldung zum Spielbetrieb der Jugendlichen heranziehen möchte. Beides ist nicht möglich.
 Ausgenommen hiervon sind die Teams der U14 und U13, diese können in jedem Fall angerechnet werden.
- 2.2.2.5 Vereine die den Jugendnachweis nicht oder nur teilweise erbringen, werden mit einer Ordnungsstrafe belegt.
- 2.2.3 Jugendförderabgabe**
- 2.2.3.1 Kommt ein Verein seiner Jugendverpflichtung nicht nach, so muss er eine Jugendförderabgabe entrichten.
- 2.2.3.2 Kann ein Verein seinen Jugendnachweis nicht vollständig erbringen, so werden hierfür absteigend aus der VL die Teams berücksichtigt.
- 2.3 Spieleinsatz**
- 2.3.1 EinE SpielerIn hat für eine Mannschaft gespielt, wenn er oder sie tatsächlich eingesetzt worden ist. Andererseits kann nur der oder die SpielerIn eingesetzt werden, der oder die im Spielberichtsbogen eingetragen worden ist.
- 2.3.2 Höherspielen**
- 2.3.2.1 EinE SpielerIn einer unteren Mannschaft darf im Laufe einer Spielserie an einem Spieltag einer oberen Mannschaft eingesetzt werden, ohne dort festgespielt zu sein.
- 2.3.2.2 Hat einE SpielerIn an zwei Spieltagen in einer oberen Mannschaft gespielt, hat sie/er sich in dieser Mannschaft festgespielt und kann in der unteren Mannschaft nicht mehr eingesetzt werden.
- 2.3.2.3 Hat einE SpielerIn mit Sichtvermerk für eine tiefere Spielklasse an zwei Spieltagen verschiedener höherer Spielklassen teilgenommen, so hat er oder sie sich in der tieferen der beiden höheren Spielklassen festgespielt. Mit einem weiteren Einsatz in der höheren der beiden Spielklassen ist der/die SpielerIn in der betreffenden Klasse festgespielt.
- 2.3.2.4 Das Höherspielen eines oder einer Spielers/in ist einmal pro Spieltag in den Spielerpass einzutragen. Der Spielerpass ist nach jedem Einsatz in einer oberen Mannschaft innerhalb von drei Werktagen dem Spielausschuss in der Geschäftsstelle einzusenden. Wird der Pass trotz Aufforderung im Aktuell Info-Brief nicht zugesandt, werden die Spiele für diese Mannschaft als verloren gewertet. Im Spielberichtsbogen sind Name, Vorname und Spielklasse des oder der eingesetzten Spielers/in zu vermerken.
- 2.3.2.5 Nach dem zweiten Höherspielen (zwei verschiedene Spieltage) erlischt jegliche Spielberechtigung für Punktspiele. Der Pass muss zur Erteilung der neuen Spielberechtigung an den Spielausschuss in der Geschäftsstelle geschickt werden. Falls am Tag des zweiten Einsatzes in einer höheren Mannschaft dieser oder diese SpielerIn in weiteren Spielen dieser Mannschaft eingesetzt werden soll, so ist dies statthaft.
- 2.3.2.6 SpielerInnen einer oberen Mannschaft dürfen nicht in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden.
- 2.3.3 Höherspielen für Jugendspieler**
- 2.3.3.1 Jugendspieler, die durch den Einsatz in der höheren Spielklasse in ihrem Spielniveau entwickelt werden sollen, die aber das Niveau dieser Spielklasse noch nicht erreicht haben und kein Doppelspielrecht haben, dürfen anstelle von 2.3.2.2 und 2.3.2.3 beliebig Höherspielen ohne sich festzuspielen. Jedoch ist das Höherspielen erst nach dem vierten Spiel der höherklassigen

Mannschaft erlaubt, wobei der Spieler am jeweiligen Wochenende

- a) nur für eine Mannschaft höher spielen und
- b) maximal je Tag in 2 Spielen zum Einsatz kommen darf.

Das Höher spielen ist dem 1. Schiedsrichter vor dem Spiel zu benennen. Ein Eintrag im Spielerpass erfolgt nicht. Es ist jedoch ein Eintrag unter Bemerkungen im Spielberichtsbogen unter Angabe des Geburtsjahres des betreffenden Spielers vorzunehmen.

Der Landesspielwart hat Meldemissbrauch zu begegnen. Er kann die Anwendung der Regelungen in Absatz 1 für den Spieler oder den gesamten Verein aufheben oder nicht zulassen. In diesen Fällen gilt bei weiterem Einsatz des Spielers in einer höheren Spielklasse 2.3.2.5 entsprechend.

- 2.3.3.2 Nimmt der Verein für Jugendspieler das Höher spielen nach 2.3.2.1 in Anspruch, ist die Anwendung von 2.3.3.1 nicht mehr möglich

2.3.4 Höher spielen an den letzten beiden Spieltagen

- 2.3.4.1 SpielerInnen eines Vereins, die am letzten oder vorletzten Spieltag in der Mannschaftsliste des Spielberichts bogens eingetragen wurden, können in der laufenden Saison nicht mehr in einer unteren Mannschaft ihres Vereins eingesetzt werden.

- 2.3.4.2 Ausgenommen hiervon sind SpielerInnen, die an einem dieser beiden Spieltage zum ersten Mal höher spielen oder höher spielen würden.

- 2.3.4.3 Nicht ausgenommen hiervon sind SpielerInnen, die mit Doppelspielrecht (vgl. 2.6) in zwei Mannschaften spielen. Mit dem Eintrag auf dem Spielberichtsbogen der höheren Mannschaft am vorletzten oder letzten Spieltag, verfällt das Doppelspielrecht für die untere Mannschaft.

2.3.5 Sperren

EinE disqualifizierteR SpielerIn ist für die nächsten zwei Pflichtspiele automatisch gesperrt. Der Spielerpass verbleibt während dieser Zeit beim Spielausschuss (Geschäftsstelle des HVbV). Wird einE SpielerIn zum zweiten Male in einer Spielzeit für einen Satz herausgestellt, so ist er oder sie automatisch für das erste Spiel seiner oder ihrer Mannschaft am folgenden Spieltag gesperrt.

Darüber hinaus kann der oder die Betroffene für einen längeren Zeitraum gesperrt werden, wenn der Spielausschuss nach Kenntnis des Sachverhalts und nach Anhörung des oder der Betroffenen innerhalb einer Frist von 2 Monaten

Sperren von mehr als 3 Monaten bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Absatz 1 - 3 gelten entsprechend für Vergehen, die vor oder nach einem Spiel geschehen und dem Spielausschuss schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Im Falle einer Disqualifikation oder Herausstellung hat der oder die SchiedsrichterIn eine entsprechende Eintragung im Spielberichtsbogen vorzunehmen, sowie den Spielerpass einzuziehen und diesen zusammen mit einem kurzen Bericht innerhalb von drei Werktagen dem zuständigen Spielausschuss in der Geschäftsstelle einzureichen.

2.4 Spielerpass

- 2.4.1 JedeR SpielerIn muss im Besitz eines gültigen Spielerpasses sein. (vgl. 2.1.3)
- 2.4.2 Fehlen gültige Spielerpässe, so hat sich der oder die SpielerIn gegenüber dem oder der SchiedsrichterIn glaubhaft auszuweisen.
- 2.4.3 Nimmt einE SpielerIn unberechtigt an Spielen teil, so sind er, sie oder sonstige Schuldige zu bestrafen. Die betroffenen Spiele sind nach Ziffer 3.2.6 zu werten.

2.5 Vereinswechsel

- 2.5.1 Ein Vereinswechsel ist jederzeit möglich. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Spielberechtigung für den alten Verein.
- 2.5.2 Ein gültiger Vereinswechsel liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe im alten Spielerpass und der neue Verein die Mitgliedschaft im neuen Spielerpass bescheinigt haben.

- 2.5.3 Die Spielberechtigung für den neuen Verein ist an eine Wartezeit von 3 Monaten gebunden (Ausnahme siehe 2.5.6 + 2.5.7). Die Wartezeit endet jedoch spätestens mit dem laufenden Spieljahr. Bei Vereinswechsel nach Freigabe im Juli entfällt die Wartezeit.

Diese Regelung gilt auch bei Mannschaftswechsel von einer höheren in eine tiefere Spielklasse innerhalb des eigenen Vereins. Den letzten Einsatz in der höheren Spielklasse bzw. einer bestimmten Mannschaft der gleichen Spielklasse muss der Spielausschuss bzw. der oder die StaffelleiterIn bescheinigen.

- 2.5.4 Zur Erlangung der Spielberechtigung hat der neue Verein nach vollzogenem Vereinswechsel den alten Spielerpass mit der Freigabe sowie den neuen Spielerpass der Passstelle des HVbV vorzulegen (vgl. Ziffer 2.1.3).
- 2.5.5 Tritt ein Verein insgesamt oder seine Volleyball-Abteilung oder auch nur seine komplette Frauen- bzw. Männervolleyball-Abteilung (einschl. der zugehörigen Jugendabteilung) in einen anderen Verein über, so bleiben die bisher von den betreffenden Mannschaften erworbenen Spielklassen-Zugehörigkeiten erhalten, und für den neuen Verein ist eine sofortige Spielberechtigung gegeben; Voraussetzung dafür ist das schriftliche Einverständnis des alten Vereins an den Spielausschuss. Das Einverständnis kann vom alten Verein verweigert werden, wenn nicht mindestens 75% der spielenden Mitglieder der Abteilung bzw. der Frauen- oder Männervolleyball-Abteilung den Übertritt vornehmen wollen oder wenn finanzielle Ansprüche an die Abteilung bestehen bzw. Vereinseigentum nicht zurückgegeben wurde. Bei Streitfällen zwischen Beteiligten entscheidet der Rechtsausschuss als 1. Instanz.
- 2.5.6 Der Wechsel einer einzelnen Mannschaft ist unter Mitnahme der Spielklassenzugehörigkeit nur mit der Zustimmung des abgebenden Vereins möglich. Die Spielrechtsübertragung ist beim Landesspielreferenten zu beantragen. Sie kann nur im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.05. eines Kalenderjahres beantragt werden.

Die Spielrechtsübertragung kann nur vollzogen werden, wenn mindestens vier SpielerInnen, die in der abgelaufenen Saison in dieser Mannschaft eingesetzt wurden, den Vereinswechsel vollziehen. Dazu ist die Zustimmung des abgebenden Vereins (Vereinsbriefbogen und Vereinsstempel) zusammen mit den alten und den neuen Spielerpässen bei der HVbV-Passstelle einzureichen. Diese SpielerInnen dürfen abweichend von der LSO 2.5.3 frühestens am 01. Okt. des Jahres der Spielrechtsübertragung wieder zu einem anderen Verein wechseln, für den sie dann frühestens ab dem 01. Januar des Folgejahres spielberechtigt sind.

- 2.5.7 Der Vereinswechsel bei Jugend- oder SeniorenspielerInnen ist bei einem Wechsel nach dem 31.12. eines Spieljahres abweichend von der LSO 2.5.3 frühestens zum 01.07, dem Beginn des nächsten Spieljahres möglich.

2.6 Doppelspielrecht

- 2.6.1 KadernspielerInnen des HVbV kann auf Antrag ein Doppelspielrecht in zwei verschiedenen Spielklassen im Erwachsenenbereich gewährt werden. Das zweite Spielrecht kann im eigenen oder in einem anderen Verein gewährt werden. Das zweite Spielrecht für einen anderen Verein wird nur dann gewährt, wenn der eigene Verein keine Mannschaft in der höheren Spielklasse hat.
- 2.6.2 Der Antrag muss vom beteiligten Verein bzw. den beteiligten Vereinen bis zum 30. September eines jeden Jahres in ausführlicher Form schriftlich an den Spielausschuss gestellt werden. Dieser Antrag muss vom zuständigen Verbandstrainer genehmigt werden.
- 2.6.3 Bei einem Doppelspielrecht in einem Verein werden beide Spielberechtigungen im entsprechenden Spieljahr im Spielerpass eingetragen. Erlischt das Doppelspielrecht, wird der entsprechende Passeintrag gestrichen.
- 2.6.4 Bei einem Doppelspielrecht in zwei Vereinen, wird für jede/n Spielberechtigung/Verein ein Pass ausgestellt. Erlischt das Doppelspielrecht, verliert der Pass, auf dem das Doppelspielrecht erteilt wurde, seine Gültigkeit.
- 2.6.5 Bei Ausscheiden aus dem jeweiligen Landeskader erlischt das Doppelspielrecht. Das Ausscheiden aus dem Landeskader wird vom Landestrainer unverzüglich an den Spielausschuss mitgeteilt.
- 2.6.6 Es besteht kein Anspruch auf Spielverlegung bei Terminkollision.

- 2.6.7 Höher spielen
- 2.6.7.1 Das Höher spielen in einer weiteren Klasse ist möglich, wenn eines der beiden Spielrechte im Landeskader wahrgenommen wird.
- 2.6.7.2 Bei Höher spielen mit Doppelspielrecht, spielt sich der Jugendspieler bereits mit seinem ersten Einsatz fest.
- 2.6.7.3 Ein Höher spielen nach LSO 2.3.3 ist für Spielerinnen mit Doppelspielrecht nicht gestattet.

3 Spielbetrieb

3.1 Spielzeit

- 3.1.1 Das Spieljahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
- 3.1.2 Die Pflichtspiele müssen bis zum 31. Mai abgeschlossen sein.

3.2 Spielregeln und Spielansetzungen

- 3.2.1 Alle Pflichtspiele sind nach den internationalen Spielregeln in der jeweils geltenden Fassung unter Leitung lizenzierter SchiedsrichterInnen über drei Gewinnsätze zu führen. In Ausnahmefällen kann der Landesverband Spiele auf zwei Gewinnsätze ansetzen.
- 3.2.2 Alle Ansetzungen erfolgen im sog. Saarmodell, die Einteilung erfolgt in Staffeln zu je 9 Mannschaften.

Ausgenommen hiervon ist die Verbandsliga. Die Verbandsliga setzt sich zusammen aus 12 Mannschaften, gespielt wird in Dreieransetzungen.

Weitere Ausnahmen kann der Spielausschuss nach Bedarf beschließen.
- 3.2.3 Auf besonders eingerichteten Spielrunden, bei denen nach Zeit gespielt wird, findet diese LSO keine Anwendung.
- 3.2.4 Der Spielausschuss des HVbV ist verpflichtet, alle Spielplanänderungen sowie offiziellen Spiele, die nicht im Spielplan stehen, im Aktuell Info-Brief zu veröffentlichen.
- 3.2.5 Zwischen dem Termin der Veröffentlichung (Erscheinungstermin des entsprechenden Aktuell Info-Brief) und dem Spieltermin muss ein Zeitraum von mindestens 8 Tagen liegen, ebenso bei Hallenänderungen. Kurzfristige Änderungen werden den Vereinen schriftlich (auch per E-Mail) mitgeteilt.
- 3.2.6 Pflichtspiele finden in der Regel an Wochenenden statt, Ausnahmen können beim Spielausschuss beantragt werden. Für die ordnungsgemäße Durchführung ist der gastgebende Verein verantwortlich. Dazu gehört u.a., dass das Spielfeld eine halbe Stunde vor Spielbeginn bespielbar ist und die Netzanlage spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn vollständig aufgebaut ist. Kommt der gastgebende Verein seinen Verpflichtungen nicht nach, ist vom Spielausschuss dafür eine Ordnungsstrafe laut Gebührenordnung zu verhängen. Können die Spiele nicht stattfinden, erfolgt eine kampflose Wertung gegen die ausrichtende Mannschaft. Die Entscheidung kann aufgehoben werden, wenn der gastgebende Verein nachweist, dass er das Nichtzustandekommen der Spiele nicht verschuldet hat.
- 3.2.7 Spielverlegungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Es ist Vereinen untersagt, sich untereinander ohne schriftliche Genehmigung durch den oder die Spielreferenten(in) oder seinE VertreterIn auf einen vom Spielplan abweichenden Termin zu einigen. Anträge auf Spielverlegungen sind gebührenpflichtig. Sie sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzureichen und von allen betroffenen Mannschaften zu bestätigen (auch per E-Mail).
- 3.2.8 Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach der festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig angetreten, muss der oder die SchiedsrichterIn auf Spielverlust für die nicht angetretene Mannschaft erkennen - mit der Satzwertung 0 : 3 (0:25, 0:25, 0:25). Die Entscheidung kann aufgehoben werden, wenn Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätung nachweislich unverschuldet waren.
Für Spiele, die in Turnierform (z.B. Dreierturniere) ausgetragen werden, ist der Spielbeginn für die weiteren Spiele jeweils 30 Minuten nach der festgesetzten Zeit des vorherigen Spieles anzunehmen.

3.3 Spielberichte, Spielwertungen, Veröffentlichungen von Spielergebnissen

3.3.1 Für alle Pflichtspiele sind die vom Spielausschuss vorgeschriebenen Spielberichtsbögen zu verwenden. Die Spielberichte sind, falls nicht anders bestimmt, 3-fach anzufertigen; neben dem Original für den Spielausschuss erhalten die Mannschaften je eine Durchschrift. Das Original muss der Geschäftsstelle spätestens am 3. Werktag, Posteingang bzw. 12.00 Uhr, zugegangen sein; verantwortlich dafür ist die ausrichtende Mannschaft.

Bei Nichtzusendung der Spielberichtsbögen trotz Aufforderung im Aktuell Info-Brief gilt folgende Regelung:

Die Spiele der ausrichtenden Mannschaft werden für diese als verloren gewertet; können von den weiteren Spielen die Ergebnisse nicht ermittelt werden, so werden diese neu angesetzt.

3.3.2 Zur Ermittlung von Turnier- oder Staffelsiegern erhalten die Mannschaften bei Spielen über 3 Gewinnsätze

Gewinner 3:0 oder 3:1 3 Punkte

Gewinner 3:2 2 Punkte

Verlierer 2:3 1 Punkt

Verlierer 1:3 oder 0:3 0 Punkte

Oder bei Spielen über 2 Gewinnsätze:

Gewinner 2:0 2 Punkte

Gewinner 2:1 2 Punkte

Verlierer 1:2 0 Punkt

Verlierer 0:2 0 Punkte

Es werden nur Pluspunkte vergeben..

3.3.3 Bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet über die Platzierung in absteigender Priorität

a) die Anzahl der Punkte,

b) die Anzahl gewonnener Spiele,

c) der Satzquotient, indem die Anzahl gewonnener Sätze durch die Anzahl der verlorenen Sätze dividiert wird,

d) der Ballpunktequotient, indem die Anzahl der gewonnenen Ballpunkte durch die Anzahl der verlorenen Ballpunkte dividiert wird

e) der direkte Vergleich zwischen beiden Mannschaften, wobei die Kriterien nach a) bis c) zur Berechnung der Rangfolge herangezogen werden.

Ergibt sich danach ein Gleichstand für zwei oder mehr Mannschaften, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen; die Entscheidungsspiele sind dann maßgebend für die Platzierung.

3.3.4. Wird eine Mannschaft aus der laufenden Spielserie zurückgezogen, so muss dies schriftlich von dem oder der AbteilungsleiterIn bzw. der Vereinsgeschäftsstelle dem Spielausschuss (in der Geschäftsstelle des HVbV) mitgeteilt werden. Es werden sämtliche bereits ausgetragenen Spiele aus der Wertung herausgenommen. Die noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Die Mannschaft wird in der Tabelle mit 0:0 Punkten und 0:0 Sätzen geführt und ist Absteiger aus der betreffenden Staffel. Diese Mannschaft kann für die nächste Saison nur für die unterste Spielklasse gemeldet werden.

3.3.5 Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Spielserie an zwei Spieltagen ohne Absage bzw. zu 5 Spielen unabhängig davon ob mit oder ohne Absage nicht an, wird diese Mannschaft für die laufende Spielserie gestrichen, sämtliche bereits ausgetragene Spiele werden aus der Wertung genommen. Weiter wie in 3.3.4 ab Satz 2.

Spiele, die nicht begonnen haben, werden für die verursachende Mannschaft als nicht angetreten gewertet.

3.3.6 Absagen müssen schriftlich mit Begründung bis spätestens drei Werktage vor der offiziellen Spielansetzung in der Geschäftsstelle vorliegen.

3.3.7 Spielergebnisse werden durch den Spielausschuss nach drei Wochen im Aktuell Info-Brief veröffentlicht.

3.3.8 Im Aktuell Info-Brief veröffentlichte Spielergebnisse, die nicht dem Spieldes Ausgang entsprechen, sind

entsprechend zu kennzeichnen.

- 3.3.9 Nach Zahlung einer Gebühr kann die von einer kampflosen Wertung betroffene Mannschaft beim Spelausschuss einen Antrag auf Berichtigung stellen.

Die Einspruchsfrist beim Rechtsausschuss beginnt mit der erneuten Veröffentlichung.

Im Antrag sind die Gründe für die kampflose Spielwertung glaubhaft zu widerlegen.

Der Antrag muss der Geschäftsstelle bis zum 2. Mittwoch (Posteingang) nach Veröffentlichung schriftlich zugegangen sein.

Eine Berichtigung bzw. Bestätigung des veröffentlichten Ergebnisses hat im Aktuell Info-Brief zu erfolgen.

3.4 Kadermannschaften des HVbV im Spielbetrieb

- 3.4.1 Auf Antrag der Verbandstrainer kann der Spelausschuss eine oder mehrere Kadermannschaften am Spielbetrieb teilnehmen lassen.

Die Spielklasseneinteilung der Kadermannschaften erfolgt gemäß dem Antrag der Verbandstrainer.

Der Antrag der Verbandstrainer muss bis zum 31. Januar der vorhergehenden Saison gestellt werden.

Bei Anträgen auf Teilnahme in der Landes- und Verbandsliga muss der Antrag vor Beginn der vorhergehenden Saison gestellt werden.

Abhängig von der Spielklasseneinteilung der Kaderteams werden die Aufstiegsturniere der betroffenen Ligen angepasst.

- 3.4.2 Die am Spielbetrieb teilnehmenden KaderspielerInnen nutzen zur Teilnahme ihr Doppelspielrecht.

4 Seniorinnen- und Seniorenmeisterschaften

Es werden Hamburger Meisterschaften der Seniorinnen und Senioren ausgetragen. Die jeweils berechtigten Jahrgänge werden jedes Jahr neu in der Ausschreibung bekannt gemacht. Es wird ein Meldegeld erhoben.

Gemeldete Mannschaften die absagen oder nicht antreten, haben eine Ordnungsstrafe lt. Gebührenordnung zu zahlen.

Die Ausschreibung der Meisterschaft wird im Aktuell Info-Brief veröffentlicht, sie ist Bestandteil der LSO..

Die teilnehmenden SpielerInnen belegen ihre Spielberechtigung mit einem gültigen Seniorenpass.

Die Meister und Vizemeister sind berechtigt an den Norddeutschen Meisterschaften teilzunehmen, insofern diese stattfinden.

5 Auf- und Abstiegsregelung

- 5.1.1 Die genaue Auf- und Abstiegsregelung wird nach Beendigung der Spielserie veröffentlicht. Sie ist Bestandteil der LSO.

- 5.1.2 Im Regelfall (Fall 0) steigt eine Mannschaft in die Regionalliga auf und aus der Regionalliga steigt eine Mannschaft ab.

Aus dem vorstehenden Regelfall ergibt sich folgende Auf- und Abstiegsregelung:

Aus der Verbandsliga steigen 3 Mannschaften ab. Aus der Landesliga bis Bezirksklasse steigen je 2 Mannschaften ab.

Die Ersten der Landesliga bis einschl. Kreisliga steigen direkt auf. Die Ersten der Kreisligen können zusätzlich an den Aufstiegsspielen zur Bezirksliga teilnehmen. Die jeweils Zweiten nehmen an den Aufstiegsspielen der nächst höheren Liga teil.

Tritt der Regelfall nicht ein, kann dies zu vermehrtem Auf- oder Abstieg führen.

Sonderregelungen, ergänzend zum Regelfall, sind vor der Saison zu veröffentlichen.

Erfolgt diese Veröffentlichung nicht vor dem ersten Spieltag der Saison, ist sie umgehend nachzuholen.

- 5.1.3 Verzichteten Mannschaften aus der Verbandsliga freiwillig auf den Aufstieg in die Regionalliga, obwohl sie nach der Platzierung zum Aufstieg berechtigt sind oder können nicht aufsteigen, da bereits eine andere Mannschaft ihres Vereins dort spielt, kann die/der LandesspielwartIn den Platz an einen

Absteiger aus der Regionalliga in die Hamburger Verbandsliga vergeben. Die Vergabe richtet sich nach der Platzierung.

- 5.1.4 Kadermannschaften des HVbV können nicht auf- und nicht absteigen.
Die hieraus resultierenden Abweichungen in den Auf- und Abstiegsregelungen werden vor der Saison veröffentlicht.
Erfolgt diese Veröffentlichung nicht vor dem ersten Spieltag der Saison, ist sie umgehend nachzuholen, die Abweichungen vom ‚Fall 0‘ bleiben unverändert.

6 Pokalmeisterschaften

6.1 Teilnahme von Vereinen

Für die Teilnahme am Pokal wird ein Meldegeld erhoben

- 6.1.1 Zur Teilnahme berechtigt sind alle Mannschaften von der Kreisliga bis in die Dritte Liga..
- 6.1.2 Teilnehmende Vereine können mehrere Mannschaften zum Pokal melden. Gemeldete Mannschaften, die absagen oder nicht antreten, haben eine Ordnungsstrafe zu zahlen.
- 6.1.3 Bei Meldung von mehr als einer Mannschaft im Frauen- bzw. Männerbereich, gilt folgende Regelung: Eingesetzte SpielerInnen einer oberen Mannschaft können in der laufenden Pokalsaison in keiner unteren Mannschaft mehr eingesetzt werden. Entscheidend ist die vorgenommene Mannschaftsnummerierung.
- 6.1.4 Die teilnehmenden Mannschaften steigen abhängig von Ihrer Spielklassenzugehörigkeit zu unterschiedlichen Zeitpunkten in den Pokalwettbewerb ein.
- 6.1.5 Mannschaften aus der 1. Bundesliga nehmen an den Pokalspielen auf Landesebene nicht teil. Der oder die SiegerIn eines HVbV-Turniers für Mannschaften aus der 2. Bundesliga bestreitet ein Qualifikationsspiel gegen den Hamburger Pokalsieger zur Teilnahme am Nordpokal.

6.2 Teilnahme von SpielerInnen

- 6.2.1 JedeR SpielerIn muss einen für den Verein gültigen Spielerpass (Erwachsene) besitzen. Ein Vermerk des Spielausschusses für eine bestimmte Spielklasse ist nicht erforderlich, jedoch eine evtl. erforderliche Jugendfreigabe.
- 6.2.2 SpielerInnen, die in einer unter 6.1.5 genannten Mannschaft eingesetzt werden, dürfen keinen Bundesliga-Staffelvermerk für die laufende Saison besitzen.
- 6.2.3 SpielerInnen, die in der Landesliga oder höher spielberechtigt sind, dürfen nicht in den Vorrunden der unteren Klassen eingesetzt werden.
- 6.2.4 Spielerpässe müssen bis zum Ende des 1. Spiels in der Halle vorliegen, wenn die siegreiche Mannschaft am gleichen Tag bzw. Wochenende ein Spiel in einer weiteren Runde bestreitet. Fehlen Spielerpässe, ist das Spiel gegen diese Mannschaft kampflos zu werten, unabhängig vom tatsächlichen Spielausgang. Bei Nichtbeachtung besteht kein Rechtsanspruch auf eine kampflose Wertung, wenn sich herausstellt, dass die/der SpielerIn spielberechtigt war.
Wird nur eine Runde ausgespielt, müssen fehlende Spielerpässe innerhalb von 3 Werktagen der Geschäftsstelle zugegangen sein.

6.3 Spielmodus

Die Meisterschaft wird in der Vorrunde in Turnierform mit bis zu 12 Mannschaften ausgetragen. In der Vorrunde spielen Mannschaften aus den Bezirksligen und darunter.
Der Spielmodus ab Runde 1 wird vom Spielausschuss nach der Teilnehmerzahl festgelegt und zusammen mit der Vorrunde veröffentlicht.
Die Spielpaarungen ab Runde 1 werden zu Beginn des Staffeltages der Verbandsligen öffentlich ausgelost.

6.4 Schiedsgericht

Die teilnehmenden Mannschaften müssen ein Schiedsgericht entsprechend ihrer Punktspielberechtigung stellen.

7 Schiedsgericht

7.1 SchiedsrichterIn Qualifikation

Die Qualifikation der SchiedsrichterInnen für die jeweiligen Ligen wird jährlich festgelegt und mit den Spielplänen veröffentlicht.

Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind den Vereinen zusätzlich bis zum jeweiligen Verbandstag des HVbV bekannt zu machen.

7.2 Schiedsrichteransetzungen

7.2.1 Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch den HVbV. Bei Dreier-Turnieren und beim Saarmodell hat die spielfreie Mannschaft ein komplettes Schiedsgericht zu stellen.

7.2.2 Das Schiedsgericht hat 30 Minuten vor der festgesetzten Anfangszeit der Pflichtspiele einsatzbereit zu sein.

7.3 Schiedsrichterprüfungen im Spielbetrieb

7.3.1 Durch den HVbV angesetzte Schiedsrichterprüfungen können im Punktspielbetrieb durchgeführt werden. Die zu prüfenden Kandidaten werden durch den HVbV für das jeweilige Spiel als Schiedsgericht angesetzt.

Das nach 7.2 LSO geregelte Schiedsgericht hat sich für den Fall eines Prüfungsabbruchs (7.3.4 LSO) über die Dauer der gesamten Prüfung zur Verfügung zu halten.

7.3.2 Die durch erfolgreiche Prüfung zu erreichende Lizenz muss der gem. 7.1 LSO geforderten Lizenzstufe der Liga entsprechen, in der die Prüfung durchgeführt wird.

7.3.3 Für die Durchführung von GLizenz Prüfungen ist ein Aufgabenwechsel der Schiedsrichter während des Spiels vorgesehen.

7.3.4 Der Schiedsrichter-Prüfer kann eine Prüfung abbrechen. In diesem Fall übernimmt in Abstimmung mit dem Prüfer ein Mitglied des Schiedsgerichts nach 7.2 LSO die Aufgaben des von der weiteren Prüfung ausgeschlossenen Kandidaten.

7.3.5 Der Abbruch einer Prüfung stellt keinen Protestgrund dar.

7.4 Schiedsrichtermeldungen

7.4.1 Auf dem Mannschaftsmeldebogen ist für jede Mannschaft ab Bezirksliga aufwärts einE SchiedsrichterIn mit gültiger Lizenz namentlich aufzuführen, die/der für keine andere Mannschaft des Vereins spielberechtigt sein darf, und bei mindestens 50% der Spiele anwesend sein muss. Ein entsprechender Ersatz ist möglich.

Kann keinE SchiedsrichterIn für die Mannschaft genannt werden, ist eine Ordnungsstrafe zu zahlen. Kann diese Mannschaft auch bis nach dem 6. Spieltag keinE SchiedsrichterIn benennen, ist eine weitere Ordnungsstrafe in doppelter Höhe zu zahlen. Aus der Landes- oder einer höheren Liga steigt eine Mannschaft ab, wenn sie während der gesamten Saison keinE SchiedsrichterIn benennen kann. Auch kann eine solche Mannschaft nicht aufsteigen.

7.5 Fehlen angesetzter SchiedsrichterInnen

7.5.1 Ist einE von Verbandsseite eingesetzteR SchiedsrichterIn nicht spätestens zum angesetzten Spielbeginn zur Stelle, soll ein anderer oder eine andere in der Halle anwesendeR SchiedsrichterIn mit der geforderten Lizenz das Spiel leiten.

7.5.2 Spiele können trotz Nichterscheinen von Schiedsrichtern durchgeführt werden, wenn angetretene Mannschaften sich vor Spielbeginn auf ein anderes Schiedsgericht einigen. Die Einigung ist von den Mannschaftsführern im Spielberichtsbogen zu bestätigen - sie ist in jedem Fall anzustreben.

7.5.3 Alle Änderungen gegenüber der vorgesehenen Schiedsgerichtseinteilung sind vor Spielbeginn von dem oder der ersatzweise einspringenden SchiedsrichterIn im Spielberichtsbogen festzuhalten und im Falle des 7.4.2. von den beteiligten Mannschaftsleitern gegenzuzeichnen.

- 7.5.4 Kommt ein Spiel wegen Fehlens geeigneter SchiedsrichterInnen nicht zustande, muss es vom Spielausschuss neu angesetzt werden. Die Benachrichtigung des Spielausschusses übernimmt der oder die AusrichterIn durch Übersendung eines teilausgefüllten Spielberichts Bogens, in dem der entsprechende Vermerk von der Gastmannschaft gegenzuzeichnen ist. Die Kosten des neu angesetzten Spiels trägt der Verein, der das Schiedsgericht hätte stellen müssen. Bei Verhinderung durch höhere Gewalt trifft der LSRA eine Sonderregelung.

8 Trainer

8.1 Trainermeldung

- 8.1.1 Mannschaften der höchsten Hamburger Spielklasse müssen eineN verantwortlicheN TrainerIn benennen.

Auf dem Mannschaftsmeldebogen ist für diese Liga einE verantwortlicheR TrainerIn mit gültiger Lizenz zu benennen. Die Kopie der Lizenz muss der Meldung beigelegt werden.

- 8.1.2 Gemeldete TrainerInnen weisen sich an den Spieltagen durch ihre Lizenzen oder ein anderes Dokument aus.

Sie sind für das Coaching ihrer Mannschaften nach außen erkennbar verantwortlich. Ein Einsatz als SpielertrainerIn ist möglich.

Die Anwesenheit der TrainerInnen wird auf dem Spielberichtsbogen durch die Schiedsrichter bestätigt.

- 8.1.3 Kann keinE TrainerIn benannt werden, oder fehlen die TrainerInnen häufiger als dreimal im Laufe einer Spielzeit, so wird eine Ordnungsstrafe fällig.

8.2 Trainerqualifikation

- 8.2.1 Die Qualifikation der Trainer für die betreffende Liga wird jährlich festgelegt und mit den Spielplänen veröffentlicht. Änderungen werden eine Spielzeit im Voraus angekündigt.

9. Ergänzende Bestimmungen

9.1 Repräsentativaufgaben

- 9.1.1 SpielerInnen, die zu einem Repräsentativspiel oder Auswahllehrgang auf Bundes- oder Landesebene berufen werden, müssen hierzu von ihrem Verein freigegeben werden, es sei denn, der oder die SpielerIn unterliegt zu diesem Zeitpunkt einer vereinsinternen Sperre.

- 9.1.2 Hat der Verein zu diesem Zeitpunkt ein Pflichtspiel, so gilt die Berufung als Begründung zur Beantragung einer Spielverlegung.

9.2 Anmeldung von Turnieren

- 9.2.1 Turniere mit mehr als fünf Mannschaften sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist vor der Ausschreibung bzw. Einladung beim Verband einzuholen.

- 9.2.2 Bei nationalen- und internationalen Veranstaltungen des Verbandes kann der Vorstand des HVbV einen Termenschutz beschließen.

9.3 Alkohol- und Rauchverbot während des Spielbetriebs

Den Mannschaften und dem Schiedsgericht ist der Genuss von alkoholischen Getränken und das Rauchen in den Sporthallen, den dazugehörigen Räumen und auf dem Schulgelände untersagt.

9.4 Einsprüche

Für alle Einsprüche gilt die Landesrechtsordnung des HVbV.

9.5 Nichtbeachtung

Wer die Vorschriften dieser Ordnung nicht beachtet, kann mit einer Ordnungsstrafe belegt oder vom Spielverkehr ausgeschlossen werden.

9.6 Änderungen

Vorstand und Spielausschuss können gemeinsam Änderungen dieser Spielordnung vornehmen.

Solche Änderungen müssen sofort nach Beschlussfassung allen Mitgliedsvereinen bekannt gemacht werden. Die Änderungen bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden Verbandstages nach § 12 (2) i der Satzung.

9.7 Gültigkeit

Diese Fassung der LSO tritt mit Wirkung vom 01.07.1984 in Kraft,

Geändert auf den Verbandstagen am 16.05.1990, 20.05.1992, 13.05.1993, 26.05.1994, 18.05.1995, 22.05.1996, 21.05.1997, 13.05.1998, 05.05.1999, 09.05.2001, 15.05.2002, 14.05.2004, 25.05.2005, 23.05.2007, 07.05.2008, 27.05.2009, 05.05.2010, 29.05.2013, 21.05.2014, 20.05.2015

Zuletzt geändert auf dem Verbandstag am 08.06.2016